

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 21/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

T. r. V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:      Rechtsanwälte  
G. & J.,

beteiligt:

1. W.,
2. Direktor  
des Amtsgerichts Bernau bei Berlin,  
Breitscheidstraße 50,  
16321 Bernau bei Berlin,

wegen      Urteile des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 6. Oktober 2022 und  
vom 16. Februar 2023 sowie Beschluss vom 31. März 2023  
- 10 C 508/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. Dezember 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Das Urteil des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 16. Februar 2023 - 10 C 508/21 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV. Das Urteil wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Bernau bei Berlin zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.

Das Land Brandenburg hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

A .

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen verschiedene Entscheidungen des Amtsgerichts Bernau bei Berlin im zivilrechtlichen Verfahren (10 C 508/21), nämlich das Urteil vom 6. Oktober 2022, das Urteil vom 16. Februar 2023 und den Beschluss vom 31. März 2023. Dem Verfahren lag ein Streit um die Höhe einer Honorarforderung nach einer tierärztlichen Behandlung zugrunde.

I.

- 2 Die äußerungsberechtigte Beklagte des Ausgangsverfahrens beauftragte im August 2021 eine Tierärztin mit der Behandlung ihres Pferdes. Die Tierärztin besichtigte das Tier und führte einige Behandlungsmaßnahmen durch. Sie empfahl eine weitergehende tierärztliche Behandlung, die Beklagte entschied sich aber dagegen.
- 3 Der Kläger, der für seine Mitglieder auch die Rechnungslegung übernimmt und dem die Tierärztin beigetreten ist, verlangte mit Rechnung vom 29. August 2021 insgesamt 706,48 Euro von der Beklagten. Dabei legte er für einige Kostenpositionen den maximal möglichen Gebührenrahmen nach § 2 Tierärztegebührenordnung (GOT)

zugrunde. Die Beklagte teilte mit, dass sie nur bereit sei, die Rechnung auf Basis des einfachen Gebührensatzes zu begleichen, nicht jedoch auf Basis des in der Rechnung aufgeführten dreifachen. Infolgedessen zahlte sie am 10. September 2021 176,62 Euro und verweigerte die weitere Zahlung.

- 4 Daraufhin erhob der spätere Beschwerdeführer Klage zum Amtsgericht Bernau bei Berlin, gerichtet auf Zahlung der Differenz nebst Zinsen. Das Amtsgericht stellte die Klageschrift der Beklagten zu und ordnete gleichzeitig das vereinfachte Verfahren nach § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) an.
- 5 Die Beklagte bestritt die Forderung der Höhe nach und äußerte Unverständnis über den dreifachen Gebührensatz nach § 2 GOT. Das Amtsgericht ordnete an, Beweis in Form eines Sachverständigengutachtens zu der Behauptung zu erheben, dass die Abrechnung des dreifachen Gebührensatzes aufgrund des Zustands des Pferdes angemessen gewesen sei. Die Beteiligten des Rechtsstreits nahmen zu dem Gutachten mit Schriftsätzen vom 25. August und 1. September 2022 Stellung. Die Beklagte bestritt darin, dass es sich um einen Notfall gehandelt habe. Nach Lage der Akten sind die Schriftsätze der jeweils anderen Seite nicht zur Kenntnis gegeben worden.
- 6 Mit Urteil vom 6. Oktober 2022 erkannte das Amtsgericht im schriftlichen Verfahren auf einen Zahlungsanspruch von 328,18 Euro nebst Zinsen zu Gunsten des Klägers. Im Übrigen wies es die Klage ab und verteilte die Kosten entsprechend dem Obsiegen.
- 7 Der Kläger erhob Anhörungsrüge nach § 321a ZPO. Er rügte, die teilweise Klageabweisung sei unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen und es habe sich um eine Überraschungsentscheidung gehandelt. Das Amtsgericht habe verkannt, dass die Behandlung und einzelne aufgeführte Positionen der Rechnung dem Grunde nach unstrittig seien und nur über die Höhe der Rechnungspositionen gestritten worden sei. Auch habe es verkannt, dass der Sachverständige die Abrechnung dem Grunde nach gebilligt und die einzelnen Positionen als „korrekt berechnet“ bezeichnet habe. Soweit das Amtsgericht in seinem Urteil von einer anderen Annahme hätte ausgehen wollen, hätte es darauf hinweisen müssen. Eine Stellungnahme der Beklagten zum Sachverständigengutachten sei nicht übermittelt worden. Außerdem beantragte der Kläger die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

- 8 Auf diese Anhörungsrüge beschloss das Amtsgericht am 12. Dezember 2022, dass das Verfahren nach § 321a ZPO fortgesetzt und eine Entscheidung nach dem 31. Dezember 2022 ergehen werde. In Fortsetzung des Verfahrens erkannte das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung am 16. Februar 2023, dass das Urteil vom 6. Oktober 2022 aufrecht erhalten bleibe und die Beklagte verurteilt werde, weitere 19,24 Euro nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen. Im Übrigen wies das Amtsgericht die Klage erneut ab und begründete die Entscheidung näher.
- 9 Der Kläger erhob gegen das Urteil vom 16. Februar 2023 erneut Anhörungsrüge. Das Gericht habe gehörswidrig unter anderem verschiedene Beweisangebote übergangen, den Sachverhalt fehlerhaft gewürdigt und auch dem ausdrücklich gestellten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht entsprochen. Diese Verstöße seien auch entscheidungserheblich. Abschließend wies der Kläger darauf hin, dass die Statthaftigkeit einer zweiten Anhörungsrüge gegen die Entscheidung, welche aufgrund der ersten Anhörungsrüge erging, umstritten sei. Da das Amtsgericht das Verfahren nach § 321a ZPO fortgeführt habe, gehe er davon aus, dass die erneute Anhörungsrüge gegen das später ergangene Urteil zulässig und im Sinne der Rechtswegerschöpfung auch verfassungsrechtlich geboten sei.
- 10 Mit Beschluss vom 31. März 2023 wies das Amtsgericht die zweite Anhörungsrüge zurück. Das erneute Anbringen einer Anhörungsrüge sei unzulässig, denn dies würde mit dem Prinzip „regressus ad infinitum“ kollidieren. Eine Anhörungsrüge könne nicht gegen einen Beschluss erhoben werden, mit dem eine vorige Anhörungsrüge als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Das Amtsgericht habe die vorige Anhörungsrüge zwar weder als unzulässig noch unbegründet zurückgewiesen, sondern in der Sache entschieden, dies stelle jedoch ein „mehr“ dar. Auch habe es sich mit den vom Kläger vorgebrachten Punkten auseinandergesetzt. Ferner könne das Anhörungsrügeverfahren nicht dafür genutzt werden, eine vermeintlich fehlerhafte Entscheidung des Gerichts zu korrigieren. Im Übrigen rüge der Kläger letztlich nur die Tatsache, dass das Amtsgericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt habe. Diesen Antrag habe das Amtsgericht versehentlich übersehen, der Kläger habe ihn aber auch in unüblicher Weise gestellt, nämlich am Ende eines sechsseitigen Schriftsatzes.

II.

11 Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2023 hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben und eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 2. Alt. Verfassung des Landes Brandenburg (LV) durch das Urteil des Amtsgerichts vom 16. Februar 2023 gerügt. Sein Beschwerdevorbringen erstreckte sich auch auf das Urteil vom 6. Oktober 2022 und den Beschluss vom 31. März 2023. So habe das Amtsgericht den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 495a Satz 2 ZPO übergangen und ohne eine solche im schriftlichen Verfahren entschieden. Unter näherer Darlegung des Sachverhalts rügt der Beschwerdeführer, dass eine Stellungnahme der äußerungsberechtigten Beklagten ihn nicht erreicht habe. Ferner hat er ausgeführt, das Amtsgericht habe verkannt, dass die einzelnen Rechnungspositionen dem Grunde nach unstreitig gewesen seien. Das amtsgerichtliche Urteil vom 6. Oktober 2022 sei aber ohne entsprechenden Hinweis ergangen und habe den Beschwerdeführer überrascht. Angesichts des Fortgangs des Verfahrens durch den Beschluss vom 12. Dezember 2022 habe der Beschwerdeführer mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder einer Fortsetzung der Beweisaufnahme gerechnet. Beides sei unterblieben. Stattdessen habe das Amtsgericht ohne die weiteren Beweisquellen zu nutzen ausgeführt, dass verschiedene Punkte des Vortrags des Beschwerdeführers nicht bewiesen worden seien, und ohne Durchführung der einfachrechtlich zwingenden mündlichen Verhandlung entschieden. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sei auch entscheidungserheblich, der Beschwerdeführer mache sich ausdrücklich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu eigen.

III.

- 12 Sowohl die Beklagte des Ausgangsverfahrens als auch der Direktor des Amtsgerichts Bernau bei Berlin haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Direktor des Amtsgerichts hat von einer solchen abgesehen. Die vormalige Beklagte hat mit Schriftsatz vom 6. Juni 2023 unter anderem ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bemängle, sie habe sich nicht zum Sachverständigengutachten vom 8. August 2022 geäußert. Dies habe sie aber mit Schreiben vom 1. September 2022 getan.
- 13 Die Verfahrensakte ist beigezogen worden.

B.

I.

- 14 Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig.
- 15 Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 6. Oktober 2022 wendet, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, da eine prozessuale Überholung eingetreten ist. Diese tritt ein durch die vollständige Überprüfung einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die mit der Überprüfung befasste Instanz (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Nachdem das Urteil vom 6. Oktober 2022 ergangen ist, hat der Beschluss vom 12. Dezember 2022 das Verfahren in den Stand vor Ausspruch des Urteils zurückversetzt. Die Wirkungen einer zulässigen und begründeten Anhöhrungsrüge sind vergleichbar mit denen eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil (Bacher, in: BeckOK ZPO, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 321a, Rn. 67). Durch den Ausspruch des Urteils vom 16. Februar 2023 ist das ursprüngliche Urteil zwar aufrechterhalten worden, dies steht jedoch einer nachträglichen vollständigen Überprüfung durch das Amtsgericht nicht entgegen. Vielmehr ist es zum Aufrechterhalten des ursprünglichen Urteils in der Urteilsformel verpflichtet, wenn es nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zum selben Ergebnis kommt (Bacher, in: BeckOK ZPO, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 321a, Rn. 70). Darüber hinaus finden sich in den Gründen des Urteils vom 16. Februar 2023 Hinweise darauf, dass das Amtsgericht das Urteil vom 6. Oktober 2022 vollständig überprüft hat.
- 16 Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 31. März 2023 wendet, mit dem die (erneute) Anhöhrungsrüge zurückgewiesen worden ist, ist die Verfassungsbeschwerde ebenfalls unzulässig. Die Zurückweisung einer Anhöhrungsrüge kann regelmäßig nicht mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, weil sie keine eigenständige Beschwer schafft (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 16 <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Vielmehr besteht die in der Ausgangsentscheidung bestehende Verletzung rechtlichen Gehörs fort.
- 17 Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Für die Einhaltung der Beschwerdefrist kam es hier maßgeblich auf die Entscheidung über die zweite Anhö-

rungsrüge mit Beschluss vom 31. März 2023 an. Auch diese Anhörungsrüge gehörte zum vom Beschwerdeführer zu erschöpfenden Rechtsweg.

II.

- 18 Die Verfassungsbeschwerde ist im Umfang des Tenors begründet.
- 19 Das Urteil des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 16. Februar 2023 - 10 C 508/21 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV.
- 20 1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gewährt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das ihm unterbreitete Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Betracht zieht. Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs steht nicht entgegen, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder von Beweisanträgen im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, Rn. 15, und vom 8. Juli 2019 - 2 BvR 453/19 -, Rn. 9, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)). Nichts Anderes gilt bei wesentlichen verfahrensrechtlichen Anträgen.
- 21 2. Gemessen an diesen Maßstäben hat das Amtsgericht den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.

- 22 Zum einen hat das Amtsgericht den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 495a Satz 2 ZPO übergangen. Es hat im Beschluss vom 31. März 2023 eingeräumt, diesen Antrag übersehen zu haben. Bereits die nicht erfolgte Durchführung der nach § 495a Satz 2 ZPO zwingend durchzuführenden mündlichen Verhandlung stellt einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2018 - 1 BvR 1040/17 -, juris, Rn. 8). Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung erst mit der Anhörungsrüge gestellt wurde, da durch die erfolgreiche Anhörungsrüge das Verfahren in die Lage vor dem Urteil zurückversetzt wurde (§ 321a Abs. 5 ZPO).
- 23 Zum anderen sind dem Amtsgericht aber auch weitere das Gehör des Beschwerdeführers verletzende Fehler unterlaufen. So hat es versäumt, die Stellungnahme der äußerungsberechtigten Beklagten vom 1. September 2022 zum Sachverständigen-gutachten an den klagenden Beschwerdeführer zu versenden. Soweit das Amtsgericht die sachverständigen Ausführungen als nicht ausreichend angesehen hat, hätte es der Klage nicht ohne weiteres nur zum Teil stattgeben dürfen.
- 24 3. Der Verstoß ist auch nicht durch den auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschluss vom 31. März 2023 geheilt worden.
- 25 4. Das angegriffene Urteil des Amtsgerichts vom 16. Februar 2023 beruht auch auf dieser Verletzung des Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, weil nicht auszuschließen ist, dass das Amtsgericht eine andere, dem Beschwerdeführer günstigere Entscheidung getroffen hätte, wenn es die beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2018 - 1 BvR 1040/17 -, juris, Rn. 10).

### III.

- 26 Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 32 Abs. 7 Satz 1 VerfGG Bbg.

### C.

- 27 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß